

Dritter Nachtrag

zum Prospekt von CORUM Origin SCPI über das öffentliche Angebot von Gesellschaftsanteilen

vom 20. Dezember 2018

(erster Nachtrag vom 11. Dezember 2020, zweiter Nachtrag vom 8. Juli 2021)

I. EINLEITUNG

CORUM Origin SCPI, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister RCS Paris unter 749 907 507 und Sitz in 1 rue Euler, 75008 Paris (im Folgenden „Gesellschaft“ oder „Emittentin“), hat am 20. Dezember 2018 einen Prospekt gemäß dem österreichischen Kapitalmarktgesetz veröffentlicht (im Folgenden „Prospekt“), auf dessen Basis die Gesellschaft Anlegern, die ihren Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt in der Republik Österreich haben, die Zeichnung von Gesellschaftsanteilen an der Gesellschaft öffentlich anbietet („Angebot“), wobei das Gesamtemissionsvolumen ursprünglich bis zu EUR 10.000.000,00 betrug („Gesellschaftsanteile“, „Anteile“ oder die „Veranlagung“). Mit dem ersten Nachtrag vom 11. Dezember 2020 wurde das Gesamtemissionsvolumen auf EUR 13.000.000,00 erhöht und mit dem zweiten Nachtrag vom 8. Juli 2021 wurde das Gesamtemissionsvolumen auf EUR 18.000.000,00 erhöht

Im Zusammenhang mit dem Angebot hat die Gesellschaft einen Prospekt gemäß Schema C des Kapitalmarktgesetzes (SCHEMA FÜR DEN PROSPEKT FÜR JENE VERANLAGUNGEN UND WERTPAPIERE, AUF DIE DIE SCHEMATA A UND B NICHT ANWENDBAR SIND) und Schema D (SCHEMA FÜR DEN ZUSATZPROSPEKT FÜR VERANLAGUNGEN IN IMMOBILIEN (§ 14)) erstellt, der gemäß § 8 Kapitalmarktgesetz von der IF TH INTERFIDES Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH (FN 99158x, Handelsgericht Wien) geprüft wurde. Der Prospekt wurde bislang zweimal nachgetragen, wobei die beiden Nachträge ebenfalls von der IF TH INTERFIDES Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH als Prospektkontrollor geprüft wurden.

Gemäß § 6 Abs 1 Kapitalmarktgesetz 2019 („KMG 2019“) muss jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Veranlagungen beeinflussen könnten und die zwischen der Kontrolle des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden. Dieser Nachtrag ist von der Gesellschaft unverzüglich zumindest gemäß denselben Regeln zu veröffentlichen und zu hinterlegen, wie sie für die Veröffentlichung und Hinterlegung des ursprünglichen Prospekts galten. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung ist der Nachtrag von der Gesellschaft beim Prospektkontrollor zur Kontrolle vorzulegen und von diesem innerhalb von sieben Bankarbeitstagen ab Einlangen der Vorlage bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs 1 KMG 2019 mit dem Kontrollvermerk zu versehen. Wenn der Prospektkontrollor zur Klärung allfälliger Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten weitere Kontrolltätigkeiten gemäß § 7 Abs 1 KMG 2019 vorzunehmen hat, wird die Frist bis zur Beistellung der jeweils erforderlichen Unterlagen unterbrochen; der Anbieter, sohin die Emittentin, hat der Meldestelle eine Ausfertigung des mit dem Kontrollvermerk versehenen Nachtrages unverzüglich zu übermitteln. Im Falle, dass das Ergebnis des Kontrollverfahrens zu einem geänderten Nachtragstext führt, ist auch dieser samt einem die bereits erfolgte Veröffentlichung richtigstellenden Hinweis zu veröffentlichen.

Mit diesem dritten Nachtrag gemäß § 6 KMG 2019 wird der Prospekt abgeändert und ergänzt, sodass der Prospekt in der Fassung der beiden früheren Nachträge nunmehr in Verbindung mit diesem dritten Nachtrag zu lesen ist („Nachtrag“). Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen den Angaben im Nachtrag und den Angaben im Prospekt oder im Vergleich mit den beiden früheren Nachträgen gelten die Angaben in diesem Nachtrag.

RÜCKTRITTSRECHT

Gemäß § 6 Abs 2 KMG 2019 haben Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Veranlagungen verpflichtet haben, nachdem der Nachtragsumstand gemäß § 6 Abs 1 KMG 2019 eingetreten, aber noch nicht veröffentlicht worden ist, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrages zurückzuziehen. Handelt es sich bei den Anlegern um Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes – KSchG, BGBl. Nr. 140/1979, so steht das Recht auf Zurückziehung sieben Arbeitstage nach Veröffentlichung des Nachtrages zu.

Gemäß § 21 Abs 3 KMG 2019 bedarf der Rücktritt der Schriftform, wobei es ausreicht, wenn ein Verbraucher, der von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen will, ein Schriftstück, welches seine Vertragserklärung oder die des Veräußerers enthält, dem Veräußerer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages (über die Zeichnung von Anteilen an der Emittentin) ablehnt. Es reicht aus, wenn die Rücktrittserklärung eines Anlegers, der Verbraucher ist, innerhalb einer Woche nach dem Tag, an dem der Nachtrag veröffentlicht worden ist, abgesendet wird. Entgegenstehende Vereinbarungen zum Nachteil von Verbrauchern sind unwirksam.

AKTUALISIERUNG DES PROSPEKTES

Aus Sicht der Emittentin ist die Erhöhung des Emissionsvolumens in Österreich ein nachtragspflichtiger Umstand. Darüber hinaus enthält dieser Nachtrag Aktualisierungen, die den Informationen aus dem Jahresbericht der Emittentin für deren Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2023 endete („Jahresbericht 2023“), sowie aus dem Halbjahresbericht der Emittentin zum 30. Juni 2024 entnommen sind.

Die Aktualisierungen umfassen folgende Umstände:

- die Erhöhung des Zeichnungspreises,
- die Änderung der Verwahrstelle (seit 1. Jänner 2024 ist die SOCIÉTÉ GÉNÉRALE SECURITIES SERVICES, 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, Verwahrstelle (zuvor CACEIS Bank)),
- die Aktualisierung des variablen Stammkapitals,
- die Erhöhung des genehmigten Stammkapitals durch Beschluss der Gesellschafter/Anleger,
- die Erhöhung des Höchstbetrages für Darlehen oder Überziehungskredite durch Beschluss der Gesellschafter/Anleger,
- die Anzahl der Anleger und der gezeichneten Anteile,
- die Kapitalisierung der Emittentin,
- die Angaben über Belastungen der Vermögenswerte der Emittentin,
- die Verlängerung der Mandate der Abschlussprüfer,
- die Anzahl der Liegenschaften der Emittentin und deren Mieter,
- die Erhöhung der Überziehungskredite,
- die Fremdkapitalquote der Emittentin sowie die Besetzung des Aufsichtsrates.

Nachtragspflichtig und durch den Prospektkontrollor geprüft, ist dementsprechend der folgende Umstand:

- die Erhöhung des Emissionsvolumens

Die Rechenschaftsberichte gemäß § 9 Z 4 KMG 2019 sowie der Jahresbericht 2023 und der Halbjahresbericht zum 30. Juni 2024 der Emittentin sind online unter <https://www.corum-investments.at/unsere-fonds/corum-origin/dokumente> abrufbar.

SEKUNDÄRMARKTTRANSAKTIONEN – PROSPEKTHAFTUNG

Im Prospekt werden unter „2.25. Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung“ Möglichkeiten aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen, Anleger jene Anteile an der Emittentin, die sie gezeichnet haben, wieder veräußern können.

Es stehen hierfür zwei Möglichkeiten offen; einerseits können Anleger die gezeichneten Anteile am Sekundärmarkt an andere Anleger, Zweiterwerber und weitere Erwerber, übertragen. Andererseits können Anleger unter bestimmten Voraussetzungen Anteile an die Gesellschaft zurückübertragen.

Durch wiederholte Übertragungen, beziehungsweise Kauf- und Verkaufsvorgänge („Sekundärmarkttransaktionen“) ergibt sich, dass zwar die Anzahl der Anteile an der Emittentin gleich hoch ist, aber die Anzahl der Anleger, Ersterwerber, Zweiterwerber und weiterer Erwerber, steigt.

In dem Zusammenhang ist festzuhalten, dass eine Prospekthaftung auch gegenüber jenen Erwerbfern besteht, die im Rahmen von Sekundärmarkttransaktionen Anteile an der Emittentin erworben haben. Infolge der Einbeziehung von Sekundärmarkttransaktionen kann die Zahl der Ansprüche aus der Prospekthaftung über die Zahl der emittierten Anteile an der Emittentin (weit) hinausgehen.

KEINE AUFSICHT DURCH EINE ÖSTERREICHISCHE BEHÖRDE

Weder CORUM Origin SCPI noch CORUM ASSET MANAGEMENT S.A.S., eingetragen im französischen Handels- und Unternehmensregister (registre du commerce et des sociétés) unter 531 636 546 R.S., sowie als ausländische Firma, die eine inländische Zweigniederlassung in Österreich führt, im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 521643 y (im Folgenden auch „CORUM AM“ oder die „Verwaltungsgesellschaft“) unterliegen der Aufsicht durch die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde ("FMA") oder durch eine andere österreichische Behörde. Die Aufsicht über die Emittentin sowie über die CORUM ASSET MANAGEMENT S.A.S. obliegt ausschließlich der französischen AUTORITÉ DES MARCHÉS FINANCIERS („AMF“).

Weder der Prospekt noch dieser Nachtrag zum Prospekt (oder andere Nachträge zum Prospekt) noch ein Basisinformationsblatt (PRIIP) oder ein vereinfachter Prospekt wurden von der FMA oder von einer anderen österreichischen Behörde geprüft. Weder die FMA noch eine andere österreichische Behörde haften für die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Nachtrages, des Prospektes, der bisherigen Nachträge oder von Vertriebsunterlagen, die im Zusammenhang mit den Anteilen in CORUM Origin SCPI veröffentlicht werden oder bereits veröffentlicht worden sind.

REGELMÄSSIGE INFORMATION DER ANLEGER

Anleger in Österreich werden regelmäßig in Quartalsberichten über die Entwicklung von CORUM Origin SCPI informiert. CORUM Origin SCPI veröffentlicht zudem einen Jahresbericht, einen Halbjahresbericht und einen Rechenschaftsbericht gemäß dem KMG 2019. Es wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin zuletzt am 30. Juni 2024 einen geprüften Rechenschaftsbericht gemäß § 9 KMG 2019 veröffentlicht hat, der online unter <https://www.corum-investments.at/unsere-fonds/corum-origin/dokumente> abrufbar ist.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot zur Zeichnung noch eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zur Zeichnung der Veranlagungen an Personen dar, die ihren Sitz oder Wohnsitz außerhalb Österreichs haben. Dieser Nachtrag darf in keinem Land außerhalb von Österreich veröffentlicht oder in Verkehr gebracht werden, in welchem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Veranlagungen oder Finanzinstrumenten bestehen oder bestehen könnten. Die Veranlagungen dürfen in keinem Land direkt oder indirekt verkauft werden, sofern nicht Umstände vorliegen, durch welche die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften des jeweiligen Landes gewährleistet ist.

Dieser Nachtrag zu dem Prospekt wurde ausschließlich zu dem Zweck verfasst, das öffentliche Angebot der Veranlagungen der Gesellschaft in Österreich weiterzuführen. Die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben wurden von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Veranlagungen in Österreich sind unzulässig.

Weder dieser Nachtrag noch der Prospekt (samt den bisher veröffentlichten Nachträgen) sind ein Angebot zur Zeichnung oder eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Gesellschaftsanteilen an der Gesellschaft in Ländern, in denen ein Angebot oder eine Einladung zur Abgabe eines Angebots rechtswidrig ist. Insbesondere wurden und werden die Gesellschaftsanteile der Gesellschaft weder gemäß dem United States Securities Act of 1933 ("**Securities Act**") registriert noch von einer Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland registriert. Anteile an der Gesellschaft dürfen weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder anderen Personen, die in Australien, Kanada, Japan, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

Die Aushändigung dieses Nachtrages zum Prospekt oder ein Verkauf aufgrund des Nachtrages zum Prospekt bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Nachtrages zutreffend sind oder zutreffend sein werden. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Nachtrages noch die Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft, dass sich seit dem Datum dieses Nachtrages, oder falls dies früher ist, dem Datum, auf das sich die entsprechende im Nachtrag zum Prospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Gesellschaft zur Erstellung und Veröffentlichungen von weiteren Nachträgen zu dem Prospekt.

Die Bedeutung und Definitionen von Begriffen, die in diesem Nachtrag verwendet werden, richten sich nach den jeweiligen Bedeutungen und Definitionen, wie sie diesen Begriffen im Prospekt zugeordnet werden (insofern nicht im Einzelfall eine gesonderte Begriffsbestimmung erfolgt).

Die im Folgenden im Hinblick auf Änderungen und/oder Ergänzungen angeführten Seitenzahlen beziehen sich auf den konsolidierten Prospekt in der Fassung des zweiten Nachtrages vom 8. Juli 2021.

II. Inhaltliche Änderungen

1. Änderungen in „B. Überblick“ des Prospektes

1.1. Änderungen in „1. Glossar“ des Prospektes

1.1.1. Seite 16

Aufgrund dieses dritten Nachtrages zum Prospekt, hat die Definition des Begriffes „Emittentin“ im Zusammenhang mit deren Verantwortung zu lauten wie folgt:

Emittentin	CORUM Origin SCPI, 1 rue Euler, 75008 Paris, Frankreich. Die Verantwortung für diesen Kapitalmarktprospekt in der aktuellen Fassung, sohin in der Fassung des Nachtrages vom 2. September 2024 trägt die Gesellschaft.
-------------------	--

1.1.2. Seite 17

Die Gesellschaft hat das Emissionsvolumen der Veranlagung erhöht, sodass die Definition im Glossar geändert wird und zu lauten hat wie folgt:

Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen in Österreich beträgt EUR 60.000.000,00 (Euro sechzig Millionen)
-------------------------	---

1.1.3. Seite 17

Mit außerordentlichem Beschluss vom 18. April 2023 haben die Gesellschafter der Gesellschaft das genehmigte Stammkapital von EUR 3.000.000.000,00 auf EUR 5.000.000.000,00 angehoben, sodass die Definition im Glossar geändert wird und zu lauten hat wie folgt:

Genehmigtes Stammkapital	Das genehmigte Stammkapital von CORUM Origin beträgt EUR 5.000.000.000,00 (Euro fünf Milliarden)
---------------------------------	--

1.1.4. Seite 18

Der Depotbankvertrag zwischen der Gesellschaft und der bisherigen Verwahrstelle, CACEIS Bank, endete. An dessen Stelle schloss die Gesellschaft einen neuen Depotbankvertrag mit der SOCIÉTÉ GÉNÉRALE SECURITIES SERVICES, 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, ab, der seit 1. Jänner 2024 wirksam ist. Bei „Verwahrstelle“ hat es sohin zu lauten:

Verwahrstelle	SOCIÉTÉ GÉNÉRALE SECURITIES SERVICES, 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich. https://www.securities-services.societegenerale.com/de/
----------------------	---

1.1.5. Seite 18

Der Zeichnungspreis je Anteil wurde am 1. April 2022 auf EUR 1.135,00 erhöht, sodass die Definition im Glossar geändert wird und zu lauten hat wie folgt:

Zeichnungspreis	Der Zeichnungspreis eines Anteils an der Gesellschaft beträgt seit 1. April 2022 EUR 1.135,00 (Euro eintausendeinhundertundfünfunddreißig)
------------------------	--

1.2. Änderungen in „Zusammenfassung der Veranlagung“

1.2.1. Seite 19

Die Gesellschaft hat das Emissionsvolumen der Veranlagung erhöht, sodass die Definition in der Zusammenfassung geändert wird und zu lauten hat wie folgt:

Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen in Österreich beträgt EUR 60.000.000,00 (Euro sechzig Millionen). Das Emissionsvolumen kann erhöht werden, muss jedoch innerhalb des maximal genehmigten Stammkapitals bleiben.
-------------------------	--

1.2.2. Seite 19

Der Zeichnungspreis je Anteil wurde am 1. April 2022 auf EUR 1.135,00 erhöht, sodass die Definition in der Zusammenfassung geändert wird und zu lauten hat wie folgt:

Zeichnungspreis	Der Zeichnungspreis beträgt seit 1. April 2022 EUR 1.135,00 (Euro eintausendeinhundertfünfunddreißig)
------------------------	---

1.2.3. Seite 19

Infolge der Erhöhung des Zeichnungspreises je Anteil, erhöht sich auch die Mindestanlage, sodass die Definition in der Zusammenfassung geändert wird und zu lauten hat wie folgt:

Mindestanlage	Jeder Anleger muss mindestens einen Anteil zeichnen (EUR 1.135,00)
----------------------	--

1.2.4. Seite 19

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug gemäß des geprüften Jahresberichtes 2023 zum 31. Dezember 2023 EUR 2.232.733.794,56. Nach dem Halbjahresbericht der Emittentin zum 30. Juni 2024 beträgt deren Stammkapital rund EUR 2.300.000.000,00; sodass die Definition in der Zusammenfassung geändert wird und zu lauten hat wie folgt:

Stammkapital	CORUM Origin SCPI hat ein variables Stammkapital. Zum 31. Dezember 2023 betrug das Stammkapital EUR 2.232.733.794,56. Zum 30. Juni 2024 beträgt das Stammkapital rund EUR 2.300.000.000,00.
---------------------	---

2. Änderungen in „C. Prospekt – Schema A“

2.1. Seite 25 „2.2. Die Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen“ (Änderung auf Seite 26)

Die Gesellschaft hat den Depotbankvertrag mit der bisherigen Verwahrstelle, CACEIS Bank, nicht verlängert.

Stattdessen schloss die Gesellschaft einen neuen Depotbankvertrag mit der SOCIÉTÉ GÉNÉRALE SECURITIES SERVICES, 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, ab, der seit 1. Jänner 2024 wirksam ist.

Auf Seite 26 des Prospektes wird der letzte Absatz unter der Überschrift „Hinterlegungsstelle“ geändert und hat zu lauten wie folgt:

„Die SOCIÉTÉ GÉNÉRALE SECURITIES SERVICES, eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht und einem Grundkapital von EUR 1.015.044.435,00 (Stand: 25. Juli 2024), eingetragen im Handels- und Unternehmensregister von Paris (RCS) unter Nr. 552 120 222 und Sitz in 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, wurde von der Gesellschaft als Verwahrstelle bestellt (siehe auch Kapitel 4).“

2.2. Seite 26 „2.3. Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte“

Infolge der Änderungen der Anzahl der Investoren, die Anteile an der Gesellschaft gezeichnet haben sowie der Höhe des Zeichnungspreises hat Punkt „2.3. Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte“ auf Seite 26 des Prospektes zu lauten hat wie folgt:

„Die Gesellschaft hat 56.579 Anleger (zum 30. Juni 2024). Insgesamt haben die Anleger 2.716.403 Anteile gezeichnet. Daher beträgt das Stammkapital – basierend auf dem Nennwert von EUR 862,00 – rund EUR 2.300.000.000,00. Die Kapitalisierung – basierend auf dem jeweils geltenden Zeichnungspreis – beträgt rund EUR 3,1 Milliarden (seit 1. April 2022 beträgt der Zeichnungspreis EUR 1.135,00 [zuvor, ab 1. Juni 2019, betrug der Zeichnungspreis EUR 1.090,00]).“

Überblick zum 30. Juni 2024:

Anleger	56.579
Anteile	2.716.403
Stammkapital	rund EUR 2.300.000.000,00
Kapitalisierung	EUR 3,1 Milliarden (berechnet nach dem jeweils geltenden Zeichnungspreis)

2.3. Seite 27 „2.4.2. Gesamtbetrag des Angebots“

Infolge der Erhöhung des maximal genehmigten Stammkapitals, des gezeichneten Stammkapitals (durch die höhere Anzahl an Zeichnern und der Erhöhung des Zeichnungspreises) sowie der Erhöhung des Emissionsvolumens in Österreich wird Punkt „2.4.2. Gesamtbetrag des Angebots“ abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

„Maximales genehmigtes Stammkapital

Das maximale genehmigte Stammkapital wurde mit außerordentlichem Gesellschafterversammlungsbeschluss (Hauptversammlung) vom 18. April 2023 festgelegt und beträgt derzeit EUR 5.000.000.000,00.

Das maximal genehmigte Stammkapital kann durch außerordentlichen Beschluss der Gesellschafterversammlung (Hauptversammlung) gemäß den für Satzungsänderungen geltenden Bedingungen geändert werden (siehe Anhang D.II).

Das gezeichnete Stammkapital betrug zum 31. Dezember 2023 EUR 2.232.733.794,56; zum 30. Juni 2024 beträgt das gezeichnete Stammkapital rund EUR 2.300.000.000,00.

Emissionsvolumen

Das Emissionsvolumen für Österreich wurde auf EUR 60 Millionen festgelegt. Ursprünglich betrug das Emissionsvolumen EUR 10 Millionen, wurde jedoch zunächst 2020 auf EUR 13 Millionen und 2021 auf EUR 18 Millionen erhöht.

Es kann durch Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft innerhalb der Grenzen des maximal genehmigten Stammkapitals erhöht werden, wobei das maximale genehmigte Stammkapital EUR 5.000.000.000,00 beträgt.

Mindestzeichnung

Ein neuer Gesellschafter muss mindestens einen (1) Anteil zeichnen. Bestehende Gesellschafter können "Bruchteile von Anteilen" zeichnen (siehe unten, Punkt 2.4.3).“

2.4. Seite 27 „2.4.3. Stückelung des Angebots“

Infolge der Änderungen des Zeichnungspreises pro Anteil wird der erste Satz in „2.4.3. Stückelung des Angebots“ geändert und hat zu lauten wie folgt:

„Die Mindestanlage beträgt EUR 1.135,00.“

2.5. Seite 30 „2.9. Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren“

Der Absatz unter „2.9. Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren“ wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

„Das öffentliche Angebot in Österreich ist derzeit auf ein Emissionsvolumen von EUR 60 Millionen beschränkt. Kein Investor hat das Angebot fest gezeichnet oder hat eine Übernahmegarantie abgegeben.“

2.6. Seite 31 „2.11.1. Allgemeines zur ertragsteuerlichen Einordnung und zur Einkünfteermittlung der Gesellschaft in Österreich“ (Änderung auf Seite 34)

In Punkt „2.11.1. Allgemeines zur ertragsteuerlichen Einordnung und zur Einkünfteermittlung der Gesellschaft in Österreich“ wird auf Seite 34 die Höhe des Körperschaftssteuersatzes korrigiert. Der erste Satz unter der Überschrift „Körperschaften“ wird geändert und hat zu lauten:

„Handelt es sich beim Anteilshaber um eine Körperschaft im Sinne des österreichischen Körperschaftsteuergesetzes, unterliegen steuerpflichtige Einkünfte aus dem Fonds und realisierte Wertsteigerungen der Gesellschaftsanteile grundsätzlich der 23 %igen Körperschaftsteuer (ab 2024).“

2.7. Seite 36 „2.12. Zeitraum für die Zeichnung“

Punkt „2.12. Zeitraum für die Zeichnung“ wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

„Der Zeitraum für die Zeichnung dieses Angebots in Österreich beginnt mit dem ersten Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung dieses Prospekts.“

Es gibt keine Beschränkung des Zeitraums für die Zeichnung. Das Emissionsvolumen in Österreich beträgt derzeit EUR 60 Millionen. Daher endet der Zeitraum für die Zeichnung zu jenem Zeitpunkt, zu dem das Emissionsvolumen von EUR 60 Millionen vollständig platziert worden ist, sofern das Emissionsvolumen nicht erhöht wird. In diesem Fall muss der Prospekt durch einen geprüften Nachtrag aktualisiert werden.

Mit Stand 30. Juni 2024 wurden von 56.579 Anlegern 2.716.403 Anteile an der Gesellschaft gezeichnet; das Stammkapital betrug zum 31. Dezember 2023 EUR 2.232.733.794,56 und beträgt zum 30. Juni 2024 rund EUR 2.300.000.000,00.

Das Emissionsvolumen kann erhöht werden. Siehe Punkt 2.4.2 (maximales genehmigtes Stammkapital).“

2.8. Seite 40 „2.16. Angabe allfälliger Belastungen“

Aufgrund der Verringerung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft wird Punkt „2.16. Angabe allfälliger Belastungen“ abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

„Siehe Punkt 6.2.4 zu der allgemeinen Möglichkeit der Gesellschaft, Fremdkapital einzusetzen.

Zum 31. Dezember 2023 betragen die Finanzverbindlichkeiten der Gesellschaft EUR 278.499.000,00, die sich aus Bankschulden (inkl. aufgelaufener Zinsen) in Höhe von EUR 269.938.000,00 und erhaltenen Kauttionen in Höhe von EUR 8.561.000,00 zusammensetzen. Siehe auch die Tabelle aus Schema B Punkt 6.2.9.“

2.9. Seite 41 „2.17.2 Abschlussprüfer“

In der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. April 2024 sind die Mandate der Abschlussprüfer, Cabinet Cailliau Dedouit et Associés, vertreten durch Stéphane Lipski, 19 rue Clément Marrot, 75008 Paris, Frankreich, als Abschlussprüfer, sowie Rémi Savournin, 19 rue Clément Marrot, 75008 Paris, Frankreich, in der Eigenschaft als stellvertretender Abschlussprüfer, für eine Dauer von sechs (6) Jahren bis zu der Hauptversammlung, die über den Abschluss des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2029 beschließt, verlängert worden.

Punkt „2.17.2 Abschlussprüfer“ wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

„CAILLIAU DEDOUIT et ASSOCIÉS, 19 rue Clément Marrot, 75008 Paris, Frankreich, vertreten durch Stéphane LIPSKI, wurde durch die erste Gesellschafterversammlung vom 14. Februar 2012 bestellt. Das Mandat des Abschlussprüfers endet am Ende der Gesellschafterversammlung, die den Abschluss des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2029 genehmigt.

Stellvertretende Abschlussprüfer

Rémi SAVOURNIN, 19 rue Clément Marot, 75008 Paris, Frankreich, wurde durch die erste Gesellschafterversammlung vom 14. Februar 2012 bestellt. Das Mandat des stellvertretenden Abschlussprüfers endet am Ende der Gesellschafterversammlung, die den Abschluss des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2029 genehmigt.“

2.10. Seite 44 „2.19. Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk“

Die letzten beiden Absätze unter „2.19. Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk“ werden abgeändert und durch folgenden Text ersetzt:

„Inzwischen wurden Rechenschaftsberichte 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 sowie 2024, jeweils zum 30. Juni jeden Jahres veröffentlicht. Die Rechenschaftsberichte sowie weitere Dokumente sind unter <https://www.corum-investments.at/unsere-fonds/corum-origin/dokumente> abrufbar.“

2.11. Seite 45 „2.20.2. Zeichnungspreis“

Aufgrund der Erhöhung des Zeichnungspreises zum 1. April 2022 werden die ersten fünf Absätze in Punkt „2.20.2. Zeichnungspreis“ geändert und erhalten die folgende Fassung:

„Der derzeitige Zeichnungspreis für die Anteile an der Emittentin ist am 1. April 2022 mit EUR 1.135,00 festgelegt worden. Die Anteile sind bei Zeichnung vollständig zu bezahlen.

Die Bedingungen gelten seit 1. April 2022:

Zeichnungspreis:

Nennwert: EUR 862,00

Anteilsprämie (Emissionsagio): EUR 273,00

einschl. Zeichnungsgebühr für:

- Kosten der Mittelbeschaffung EUR 122,17
- Kosten für die Suche nach Investitionsmöglichkeiten EUR 13,62

Gesamtzeichnungspreis einschließlich aller Kosten: EUR 1.135,00“

2.12. Seite 47 „2.23. Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission begeben werden“

Aufgrund der Erhöhungen des Emissionsvolumens in Österreich und des maximal genehmigten Stammkapitals wird Punkt „2.23. Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission begeben werden“ abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

„Aktuell sind keine weiteren Emissionen geplant. Das Gesamtausgabevolumen in Österreich beträgt EUR 60 Millionen. Das Emissionsvolumen kann erhöht werden, muss jedoch innerhalb des maximal genehmigten Stammkapitals von EUR 5.000.000.000,00 bleiben. Dieser Betrag wurde mit außerordentlichem Gesellschafterversammlungsbeschluss (Hauptversammlung) am 18. April 2023 festgelegt.

Mit Stand 30. Juni 2024 wurden von 56.579 Investoren 2.716.403 Anteile an der Gesellschaft gezeichnet; das Stammkapital beträgt zum 30. Juni 2024 rund EUR 2.300.000.000,00.

Sollte das Emissionsvolumen in Österreich erhöht werden, wird ein Nachtrag zum Prospekt veröffentlicht.“

2.13. Seite 47 „2.25. Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung“ (Änderungen auf Seite 51)

Aufgrund der Erhöhung des Zeichnungspreises zum 1. April 2022 werden die ersten drei Absätze in Punkt „2.25. Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung“ auf Seite 51 unter der Überschrift „Rücknahmepreis“ geändert und erhalten die folgende Fassung:

„Der Rücknahmepreis entspricht grundsätzlich dem jeweils bei Rücknahme aktuellen Zeichnungspreis je Anteil, abzüglich der an die Verwaltungsgesellschaft gezahlten Zeichnungsgebühr.

Rücknahmen erfolgen auf Grundlage des Rücknahmepreises, der für die beiden oben genannten Fälle jeweils wie folgt festgelegt wird:

- EUR 999,21 pro Anteil seit 1. April 2022. Dieser Preis entspricht dem aktuellen Zeichnungspreis von EUR 1.135,00 abzüglich der Zeichnungsgebühr von EUR 135,79 inklusive Steuern.
- Dem neuen Realisationswert, der nach dem Verkauf von einer oder mehreren Immobilien bestimmt wird (im Fall 2 oben).“

2.14. Seite 55 „3.1.1. Allgemeine Details zur Emittentin“

Infolge der Erhöhung des gezeichneten Stammkapitals (durch die höhere Anzahl an Zeichnern und der Erhöhung des Zeichnungspreises) wird die letzte Zeile in der Tabelle unter „3.1.1. Allgemeine Details zur Emittentin“ abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

Stammkapital zum 30. Juni 2024	rund EUR 2.300.000.000,00
--------------------------------	---------------------------

2.15. Seite 56 „3.2.1. Stammkapital des Emittenten und Stückelung“

Infolge der Erhöhung des maximal genehmigten Stammkapitals, des gezeichneten Stammkapitals (durch die höhere Anzahl an Zeichnern und der Erhöhung des Zeichnungspreises) sowie der Erhöhung des Emissionsvolumens in Österreich wird Punkt „3.2.1. Stammkapital des Emittenten und Stückelung“ abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

„CORUM Origin hat ein variables Stammkapital aufgrund seiner Qualifikation als offene SCPI. Das gezeichnete Stammkapital zum 30. Juni 2024 beträgt rund EUR 2.300.000.000,00.

Das maximale genehmigte Stammkapital wurde mit außerordentlichem Gesellschafterversammlungsbeschluss (Hauptversammlung) vom 18. April 2023 festgelegt und beträgt EUR 5.000.000.000,00. Das maximale genehmigte Stammkapital kann durch außerordentlichen Beschluss der Gesellschafterversammlung (Hauptversammlung), unter den Bedingungen der Satzung geändert werden. Siehe auch Punkt 2.4.

Es gibt keine unterschiedlichen Anteilklassen. Der Nennwert je Anteil beträgt EUR 862,00 (Stückelung).“

2.16. Seite 58 „3.5. Der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e)“

Der Punkt „3.5. Der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e)“ wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Der letzte Jahresabschluss der Gesellschaft betrifft deren Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2023 endete und ist unter <https://www.corum-investments.at/unsere-fonds/corum-origin/dokumente/abrufbar>.“

2.17. Seite 58 „4. Angaben über die Depotbank (falls vorhanden)“, „4.1. Firma und Sitz“

Die Gesellschaft hat den Depotbankvertrag mit der bisherigen Verwahrstelle, CACEIS Bank, nicht verlängert. Stattdessen schloss die Gesellschaft einen neuen Depotbankvertrag mit der SOCIÉTÉ GÉNÉRALE SECURITIES SERVICES, 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, ab, der seit 1. Jänner 2024 wirksam ist.

Seite 58 des Prospektes „4. Angaben über die Depotbank (falls vorhanden)“, „4.1. Firma und Sitz“ wird geändert und hat zu lauten wie folgt:

Name des Unternehmens	SOCIÉTÉ GÉNÉRALE SECURITIES SERVICES
Hauptsitz	29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich
Rechtsform	Societe Anonyme (Aktiengesellschaft)
Stammkapital	EUR 1.015.044.435,00 (Stand 25. Juli 2024)
Handels- und Unternehmensregister	Paris unter Nr. 552 120 222

Der Abschluss des Depotbankvertrages mit der SOCIÉTÉ GÉNÉRALE SECURITIES SERVICES, 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, dessen Laufzeit am 1. Jänner 2024 begann, wurde der Hauptversammlung am 25. April 2024 zur Kenntnis gebracht.

2.18. Seite 59 „5.2.1. Risiken“ (Änderungen auf Seite 64)

Aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung (Hauptversammlung) vom 12. Mai 2023 über die Erhöhung des Höchstbetrages für Darlehen oder Überziehungskredite auf EUR 2.000.000.000,00, welche die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft aufnehmen darf, wird in Punkt „5.2.1. Risiken“ im Abschnitt „Gesellschaftskreditrisiko – Fondskreditrisiko“ auf Seite 64, der zweite Satz geändert, sodass dieser zu lauten hat:

„In der Gesellschafterversammlung vom 12. Mai 2023 wurde die maximale Grenze in Bezug auf Darlehen oder Überziehungskredite mit EUR 2.000.000.000,00 festgelegt.“

Nach dem letzten Absatz wird folgender Absatz ergänzt:

„Die Emittentin ist berechtigt, den Ankauf von Liegenschaften mit Fremdkapital zu finanzieren, weswegen sie dem Risiko von Zinssatzerhöhungen ausgesetzt ist. Die Europäische Zentralbank (EZB) hat seit März 2016 (0 %) – und insbesondere seit 2022 vor dem Hintergrund steigender Inflation – den Leitzinssatz in mehreren Schritten erhöht. Der Leitzinssatz der EZB wurde bis zum September 2023 auf 4,50 % erhöht und am 6. Juni 2024 auf 4,25 % gesenkt. Durch Zinserhöhungen verteuert sich die Kreditaufnahme für kapitalsuchende Unternehmen, beziehungsweise verteuern sich – bei variabler Verzinsung – auch bestehende Kredite. Zinserhöhungen können dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weitere Liegenschaften über die Aufnahme von Fremdkapital zu erwerben, beziehungsweise könnten Zinserhöhungen dazu führen, dass variabel verzinsten Kredite teurer werden. Dies würde dazu führen, dass ein höherer Teil des Bilanzgewinnes der Emittentin für den Zinsendienst für bestehende Kredite aufgewendet werden muss und dementsprechend nicht für Investitionen zur Verfügung stünde. Zinserhöhungen können sich daher negativ auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin und daher auf den Wert der Anteile auswirken. Darüber hinaus können steigende Zinsen auch zu Senkungen des Marktwertes von Immobilien führen, wodurch wiederum das Immobilienvermögen (Anlagevermögen) der Emittentin im Wert fallen würde, was sich wiederum negativ auf den Wert der Anteile an der Emittentin auswirken könnte.“

2.19. Seite 59 „5.2.1. Risiken“ (Änderungen auf Seite 65)

Unter Punkt „5.2.1. Risiken“ werden im Abschnitt „Wirtschaftliche und politische Risiken“ auf Seite 65 folgende Absätze ergänzt:

„Inflationsraten sind in der gesamten Eurozone 2022 und 2023 stark angestiegen und können zu einer Rezession führen. (Steigende) Inflation kann unter anderem zu einer Erhöhung der Betriebskosten führen, z. B. zu einer Erhöhung der Produktionskosten, weil die Preise für Material, Transport, Arbeit und zusätzliche Dienstleistungen ebenfalls steigen können. Ein Anstieg der Produktpreise in Verbindung mit einer inflationsbedingten geringeren Kaufkraft der Verbraucher kann zu einem Umsatzrückgang bei den Unternehmern führen. Sinkende Einkommenskaufkraft bedeutet sinkende Güternachfrage, die sich wiederum negativ auf die Beschäftigungssituation auswirken kann. Inflation kann daher wachstumshemmend wirken. Darüber hinaus führt die Inflation auch zu anderen Verzerrungen. Beispielsweise können Schwankungen der relativen Preise auch zu mehr Unsicherheit führen, womit es Unternehmen erschwert wird, Entscheidungen über die Zukunft zu treffen, zum Beispiel Investitionsentscheidungen. Inflation kann auch bedeuten, dass die in den Unternehmensbilanzen erfassten Werte nicht die Realität widerspiegeln.

Ferner führt eine Erhöhung der Inflationsrate regelmäßig auch dazu, dass Zentralbanken die Zinsen erhöhen, weswegen es in weiterer Folge zu höheren Kreditkosten kommen kann, insbesondere dann, wenn Kredite bei variabler Verzinsung aufgenommen worden sind und der vereinbarte Zinssatz in einem Kreditvertrag mit einem Referenzzinssatz steigt. Auch die Gesellschaft unterliegt diesem Risiko, weil sie berechtigt ist, den Ankauf von Liegenschaften mit Fremdkapital zu finanzieren.

Zunehmende geopolitische Spannungen sowie zwischenstaatliche kriegerische Auseinandersetzungen können zu Konjunkturerbrüchen und Rezessionen – durch Übertragungseffekte auch in unbeteiligten Drittländern – führen, die sich negativ auf die wirtschaftlichen Entwicklungen (auch durch die Beseitigung von Kriegsfolgen) und die Konjunktur in verschiedenen Ländern (auch in jenen Ländern, in denen die Emittentin Liegenschaft besitzt) auswirken kann. Ein wirtschaftlich nachteiliges Klima, Kosten

in Form von der Weltwirtschaft verlorenem BIP, infolge kriegerischer Auseinandersetzung kann sich negativ auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin und daher auf den Wert der Anteile an der Emittentin auswirken.“

2.20. Seite 59 „5.2.1. Risiken“ (Änderungen auf Seite 65)

Unter Punkt „5.2.1. Risiken“ wird Abschnitt „COVID-19“ auf Seite 65 wie folgt abgeändert und hat zu lauten:

„Der Ausbruch der Krankheit „COVID-19“ (ausgelöst durch den Erreger SARS-CoV-2) führte weltweit zu Krankheitsfällen. Zahlreiche Länder verordneten unter anderem, dass das Betreten von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben untersagt ist („Lockdown“).

Die Auswirkungen dieser Maßnahmen zur Bekämpfung von Pandemien (wie auch im Zuge der Covid-19 Pandemie) auf die Wirtschaft sind dementsprechend negativ und können sich auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bestandnehmer der Emittentin sowie in weiterer Folge auf die Emittentin selbst auswirken, die allenfalls Mietzinsausfälle hinzunehmen hätte.

Sollte es wieder zu einer Ausbreitung der Krankheit Covid-19 oder zu einer ähnlichen Pandemie kommen, sind vergleichbare staatlich angeordnete Maßnahmen zur Bekämpfung derselben denkbar, womit wiederum mit negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft zu rechnen sein wird. Denkbar ist ferner eine Erweiterung der Möglichkeiten für Dienstnehmer/Arbeitnehmer, Arbeitsleistungen außerhalb der Büroräumlichkeiten erbringen zu dürfen („Homeoffice“). Eine Erweiterung dieser Form der Arbeitsorganisation, die auch außerhalb eines Lockdowns erfolgen kann, könnte eine verringerte Nachfrage nach Büroräumlichkeiten nach sich ziehen, wodurch auch die Emittentin negativ betroffen sein könnte, die gegebenenfalls auch mit Umsatzrückgängen zu rechnen hätte.“

3. Änderungen in „Schema B“

3.1. Seite 71 „6.2.3 Art, Anzahl und Lage (In- und Ausland) der vorhandenen Immobilien und Art und Anzahl der zu erwartenden Immobilien“

Punkt „6.2.3 Art, Anzahl und Lage (In- und Ausland) der vorhandenen Immobilien und Art und Anzahl der zu erwartenden Immobilien“ wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

„Allgemeine Daten zu den Immobilien von CORUM Origin

a) Ort

Zum 30. Juni 2024 stehen insgesamt 156 Immobilien in den folgenden dreizehn europäischen Ländern im Eigentum der Gesellschaft:

- Niederlande (26 %)
- Italien (19 %)
- Belgien (10 %)
- Irland (10 %)
- Finnland (9 %)
- Spanien (8 %)
- Litauen (4 %)
- Deutschland (4 %)
- Frankreich (3 %)
- Slowenien (3 %)
- Portugal (2 %)
- Estland (1 %)
- Lettland (1 %)

b) Mieter und Dauer der Mietverträge

Es gibt 353 Mieter. Der durchschnittliche Mietzeitraum der bestehenden Mietverträge beträgt 5,70 Jahre (Stand 30. Juni 2024).

c) Gesamttraum und Leerstandrate (Stand: 30. Juni 2024)

Gesamtfläche: 1.565.639 m²

Leerstehende Fläche: 85.090 m²

Physische Auslastungsquote: 94,57 %

Tabelle zu Art, Anzahl und Standort der Immobilien

Die Tabelle – Übersicht über die Zusammensetzung des Immobilienbestandes – im Jahresbericht 2023, der auf der Website der Gesellschaft abrufbar ist, stellt zum 31. Dezember 2023 eine vollständige Liste der Daten für die Immobilien dar, die im Eigentum der Gesellschaft stehen: siehe Jahresbericht vom 31. Dezember 2023.

2024 kam es bislang zu den folgenden Erwerben:

Cork, Irland (Kaufpreis: EUR 51.000.000,00; Fläche: 14.042 m²);

Jaén, Spanien (Kaufpreis: EUR 11.500.000,00; Fläche: 23.259 m²).

Folgende Liegenschaft wurde veräußert:

Vern-Sur-Seiche, Frankreich (Verkaufspreis: EUR 6.600.000,00; der Kaufpreis betrug EUR 6.900.000,00).“

3.2. Seite 72 „6.2.4 Grundsätze, nach denen die Anschaffung, Veräußerung und Verwaltung der Immobilien erfolgt“

Der erste Absatz „Allgemeines und Entwicklung des Immobilienportfolios“ in Punkt „6.2.4 Grundsätze, nach denen die Anschaffung, Veräußerung und Verwaltung der Immobilien erfolgt“ wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

„Allgemeines und Entwicklung des Immobilienportfolios

Die Beträge der Veranlagungen sind Schritt für Schritt zusammen mit der Kapitalisierung und dem genehmigten Stammkapital angestiegen. Letzteres, anfänglich auf EUR 5,1 Millionen. festgelegt, wurde dann Schritt für Schritt durch Entscheidungen der Gesellschafterversammlung erhöht und erreichte schließlich EUR 5.000.000.000,00. Dieser Wert wurde durch außerordentlichen Gesellschafterversammlungsbeschluss vom 18. April 2023 festgelegt. Die ersten Veranlagungen erfolgten für einen Einzelwert von EUR 800.000,00 bis EUR 1.800.000,00 mit bestehenden Mietern. Die Veranlagungen konzentrierten sich anfänglich auf Frankreich.“

3.3. Seite 72 „6.2.4 Grundsätze, nach denen die Anschaffung, Veräußerung und Verwaltung der Immobilien erfolgt“

Aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung (Hauptversammlung) vom 12. Mai 2023 über die Erhöhung des Höchstbetrages für Darlehen oder Überziehungskredite auf EUR 2.000.000.000,00, welche die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft aufnehmen darf, wird in Punkt „6.2.4 Grundsätze, nach denen die Anschaffung, Veräußerung und Verwaltung der Immobilien erfolgt“ auf Seite 72, im dritten Absatz der dritte Satz geändert, sodass dieser zu lauten hat:

„Im Rahmen der Gesellschafterversammlung vom 12. Mai 2023 ist der Gesellschafterbeschluss gefasst worden, den Höchstbetrag für Darlehen oder Überziehungskredite, welche die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft aufnehmen darf, auf EUR 2.000.000.000,00 festzulegen (siehe Punkt 2.16).“

3.4. Seite 72 „6.2.4 Grundsätze, nach denen die Anschaffung, Veräußerung und Verwaltung der Immobilien erfolgt“ (Änderungen auf Seite 74)

Aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung (Hauptversammlung) vom 12. Mai 2023 über die Erhöhung des Höchstbetrages für Darlehen oder Überziehungskredite auf EUR 2.000.000.000,00, welche die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft aufnehmen darf, wird in Punkt „6.2.4 Grundsätze, nach denen die Anschaffung, Veräußerung und Verwaltung der Immobilien erfolgt“ auf Seite 74 unter der Überschrift „Verschuldung“ im ersten Absatz der zweite Satz geändert, sodass dieser zu lauten hat:

„Im Rahmen der Gesellschafterversammlung vom 12. Mai 2023 ist der Gesellschafterbeschluss gefasst worden, den Höchstbetrag für Darlehen oder Überziehungskredite, welche die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft aufnehmen darf, auf EUR 2.000.000.000,00 festzulegen.“

3.5. Seite 72 „6.2.4 Grundsätze, nach denen die Anschaffung, Veräußerung und Verwaltung der Immobilien erfolgt“ (Änderungen auf Seite 74)

Der letzte Satz im Absatz unter der Überschrift „Verschuldung“ in Punkt „6.2.4 Grundsätze, nach denen die Anschaffung, Veräußerung und Verwaltung der Immobilien erfolgt“ (Seite 74) wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

„Zum 31. Dezember 2023 beträgt die Fremdkapitalquote von CORUM Origin 10 %.“

3.6. Seite 79 „6.2.9 Bücherliche Belastungen und sonstige Belastungen, soweit sie für die Wertermittlung von wesentlicher Bedeutung sind, je Immobilie“ (Änderungen auf Seiten 79, 80)

Der Punkt „6.2.9 Bücherliche Belastungen und sonstige Belastungen, soweit sie für die Wertermittlung von wesentlicher Bedeutung sind, je Immobilie“ wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt (auch im Hinblick auf die Erhöhung des Höchstbetrages für Darlehen oder Überziehungskredite, welche die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft aufnehmen darf):

„Die folgende Tabelle zeigt, welche Immobilien des Immobilienportfolios der Gesellschaft als Sicherheiten dienen. Andere Immobilien der Gesellschaft dienen sohin derzeit nicht als Sicherheiten. Wie oben ausgeführt, kann die Gesellschaft auch durch Verschuldung Immobilien erwerben. Der Höchstbetrag für Darlehen oder Überziehungskredite, welche die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft aufnehmen darf, beträgt EUR 2.000.000.000,00. Diese Grenze ist in der ordentlichen Gesellschafterversammlung (Hauptversammlung) am 12. Mai 2023 festgelegt worden. Der Höchstbetrag aller aufgenommenen Kredite darf dabei 40 % des bewerteten Werts des Immobilienvermögens plus der Zuflüsse der Gesellschaft minus aller noch nicht bezahlten Ausgaben nicht übersteigen.“

Gesicherte Schuld

Im Rahmen der Darlehen, die für die Teilfinanzierung von Zukäufen aufgenommen wurden, wurden den Kreditgebern dingliche Sicherheiten (Pfandrecht oder Hypothekenkredit) an den finanzierten Vermögenswerten gewährt.

Kreditlinie	Jahr	Art der Sicherheit	Aktiva	Beträge der gestellten Sicherheiten (in Tausend EUR)
BPI France	2014	Eingetragene Hypothek	Les Ulis	19.000
BPVF	2017	Eingetragene Hypothek	Meudon / Novotel Schipol	66.630
Palatine	2017	Hypothekenzusage	Brétigny / Beaune / Amiens / Saint-Nazaire / Thermes de Foncaude / Hamburg / Vianen / Den Haag (KPN) / Eindhoven (Van Gansewinkel) / Venlo (Trends & Trade)	132.031
Summe				231.871

3.7. Seite 82 „6.3.2. Personen, die mit der Geschäftsleitung und der Aufsicht über die Geschäftsleitung betraut sind“, „Aufsichtsrat von CORUM Origin“ (Änderungen auf Seite 83)

In Punkt „6.3.2. Personen, die mit der Geschäftsleitung und der Aufsicht über die Geschäftsleitung betraut sind“, „Aufsichtsrat von CORUM Origin“ wird Punkt „b) Aktuelle Aufsichtsratsmitglieder“ geändert und hat zu lauten wie folgt (Änderungen auf Seite 83):

„Die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Derzeit setzt sich der Aufsichtsrat aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

Zusammensetzung des Aufsichtsrates	Position der Aufsichtsratsmitglieder	Ablauf der Amtszeit nach der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die einberufen wird, um den Jahresabschluss zum Ende des folgenden Geschäftsjahres zu beschließen.
Alizée Offant Blin	Aufsichtsratsvorsitzende	31. Dezember 2023
Stéphane Tortajada	Mitglied	31. Dezember 2023
Daniel Daude	Mitglied	31. Dezember 2023
Olivier Davy	Mitglied	31. Dezember 2023
Paul Guadagnin	Mitglied	31. Dezember 2023
José Machado	Mitglied	31. Dezember 2023
Gabriel Rosnoblet	Mitglied	31. Dezember 2023
SCI Immobilière de l'Aqueduc, vertreten durch Pierre Clasquin	Mitglied	31. Dezember 2023

3.8. Seite 84 „6.3.3. Letzter Jahresabschluss samt Bestätigungsvermerk und etwaiger Geschäftsbericht“

Punkt „6.3.3. Letzter Jahresabschluss samt Bestätigungsvermerk und etwaiger Geschäftsbericht“ wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

„Der letzte Jahresabschluss der Gesellschaft betrifft deren Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2023 endete und ist unter <https://www.corum-investments.at/unsere-fonds/corum-origin/dokumente> abrufbar.“

3.9. Seite 84 „6.4.1. Feuerversicherung, deren Versicherungssumme und Deckungsgrad“

Der zweite Absatz (oder dritte Satz) in „6.4.1. Feuerversicherung, deren Versicherungssumme und Deckungsgrad“ wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

„Die Versicherung der Emittentin wird jeweils für einen eingeschränkten Zeitraum abgeschlossen (zuletzt 1. Jänner 2024 bis zum 31. Dezember 2024) und nach dessen Ablauf verlängert.“

III. Mit Ausnahme der Offenlegungen dieses Nachtrages haben sich keine weiteren wesentlichen neuen Umstände, Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten im Zusammenhang mit den im Prospekt beinhalteten Informationen, seit Veröffentlichung des Prospektes, ergeben.

Hinweis gemäß § 6 Abs 2 KMG 2019 – Widerrufsrecht:

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Veranlagungen der Emittentin aufgrund des Prospektes vom 20. Dezember 2018 (erster Nachtrag vom 11. Dezember 2020, zweiter Nachtrag vom 8. Juli 2021) über das öffentliche Angebot von Anteilen an der Gesellschaft gegenüber der Gesellschaft (und Emittentin), CORUM Origin SCPI, verpflichtet haben, nachdem der Nachtragsumstand eingetreten, aber noch nicht veröffentlicht worden ist, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrages zurückzuziehen. Handelt es sich bei den Anlegern hingegen um Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes – KSchG, BGBl. Nr. 140/1979, so steht das Recht auf Zurückziehung sieben Arbeitstage nach Veröffentlichung des Nachtrages zu.

Der Rücktritt bedarf der Schriftform, wobei es genügt, wenn ein Anleger, der Verbraucher ist, ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder jene der Gesellschaft enthält, der Gesellschaft oder deren Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Anleger (als Verbraucher) das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung der Zeichnung von Anteilen an der Gesellschaft ablehnt. Es reicht aus, wenn die Rücktrittserklärung eines Anlegers, der Verbraucher ist, innerhalb einer Woche nach dem Tag der Veröffentlichung des Nachtrages abgesendet wird.

UNTERFERTIGUNG NACH KAPITALMARKTGESETZ

CORUM Origin SCPI als Emittentin ist für diesen Nachtrag zum Prospekt verantwortlich und erklärt hiermit, dass die Angaben in diesem Nachtrag zum Prospekt nach bestem Wissen richtig und vollständig sind. Soweit in diesem Nachtrag zum Prospekt Werturteile oder Prognosen über künftige Entwicklungen wiedergegeben sind, liegen diesen Werturteilen oder Prognosen Annahmen zugrunde, wie sie zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Nachtrages zum Prospekt abschätzbar waren. Eine Haftung für den Eintritt dieser Annahmen kann nicht übernommen werden.

Dieser Nachtrag zum Prospekt wird von CORUM Origin SCPI, 1 rue Euler, 75008 Paris, Frankreich, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister RCS Paris unter Nummer 749 907 507, hiermit als Emittentin gemäß § 1 Abs 1 Z 2 KMG 2019 iVm § 8 Abs 2 KMG 2019 gefertigt.

Paris, am 2. September 2024

Philippe CERVESI - CORUM ASSET MANAGEMENT

Signé par :

28E843CFADFDE46A...

KONTROLLVERMERK DES PROSPEKTKONTROLLORS

Wir haben den Nachtrag zum Prospekt vom 2. September 2024 gemäß den Bestimmungen des § 7 KMG 2019 kontrolliert. Aufstellung und Inhalt dieses Nachtrages zum Prospekt liegen in der Verantwortung der CORUM Origin SCPI.

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Kontrollvermerks zu diesem Nachtrag zum Prospekt vom 20. Dezember 2018 (erster Nachtrag vom 11. Dezember 2020, zweiter Nachtrag vom 8. Juli 2021) auf der Grundlage unserer Prüfung.

Unsere Prüfungshandlungen waren ausschließlich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Nachtrag zum Prospekt vom 20. Dezember 2018 (erster Nachtrag vom 11. Dezember 2020, zweiter Nachtrag vom 8. Juli 2021), nicht aber auf die Beurteilung der Angemessenheit von Entgelten, auf den Eintritt des wirtschaftlichen Erfolges und der steuerlichen Auswirkungen der Investition gerichtet.

Wir erklären hiermit als Prospektkontrollor gemäß § 7 KMG 2019, dass der vorliegende Nachtrag zum Prospekt vom 20. Dezember 2018 (erster Nachtrag vom 11. Dezember 2020, zweiter Nachtrag vom 8. Juli 2021) kontrolliert und für richtig und vollständig befunden worden ist.

Wien, am 2. September 2024



DR. WERNER FESTA

IF TH INTERFIDES Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH

ALS PROSPEKTKONTROLLOR